

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: Januar 2025

## § 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend 'AVB') gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der paratus electronic GmbH, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek (nachfolgend 'paratus') gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, paratus hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

## § 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von paratus sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung von paratus oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung.
- 2.3 Technische Unterlagen, Zeichnungen und Stücklisten, die dem Angebot zugrunde liegen, werden vom Kunden bereitgestellt und auf ihre Vollständigkeit geprüft. paratus übernimmt keine Verantwortung für Fehler in diesen Unterlagen, sofern diese vom Kunden stammen.

## § 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro (€), ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2020), netto ohne Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Transport, Verpackung, Zölle und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2 Sind für einen Kundenauftrag Bauteile aus Verpackungseinheiten zu beschaffen, die über den Auftragsbedarf hinausgehen, und ist eine anderweitige Verwendung der Überhangmengen nicht möglich, trägt der Kunde die Kosten dieser Restmengen zum Einkaufspreis zuzüglich eines Handlingaufschlags von 15 %.
- 3.3 Ändern sich zwischen Auftragserteilung und Materialbeschaffung die Einkaufspreise für vom Kunden vorgegebene Bauteile – insbesondere infolge von Marktschwankungen, Zollanpassungen oder Lieferengpässen –, ist die benachteiligte Partei berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen. Die Anpassung ist auf höchstens 15 % des vereinbarten Auftragspreises begrenzt und muss spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung geltend gemacht werden.
- 3.4 Werden während der Auftragsabwicklung Fertigungsvorgaben, Stücklisten oder Spezifikationen durch den Kunden geändert, werden alle dadurch entstehenden Mehraufwendungen gesondert berechnet. Zeitaufwand wird zu einem Stundensatz von € 78,- (netto) vergütet; dieser Satz wird jährlich zum 1. Januar an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.
- 3.5 Weicht die tatsächliche Beistellung des Kunden (Materialien, Daten, Freigaben) von den im Angebot

zugrunde gelegten Anforderungen ab, wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 3.6 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist paratus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.7 Der Kunde kann gegenüber Forderungen von paratus nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von paratus anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist zudem nur zulässig, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird ein Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren beantragt oder eröffnet, werden alle offenen Forderungen aus bestehenden Verträgen sofort fällig. paratus ist in einem solchen Fall zur Abtretung eigener Forderungen berechtigt.

## § 4. Lieferung und Höhere Gewalt

- 4.1 Genannte Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt, unverbindliche Richtwerte. Eine Lieferpflicht von paratus entsteht erst, wenn der Kunde alle vertraglichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat (insbesondere vollständige Stücklisten, Freigaben, Beistellmaterial) und der Auftrag technisch sowie kaufmännisch vollständig geklärt ist.
- 4.2 Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. ausstehende Freigaben, verspätete Materialbeistellung, verweigerte Annahme), ist paratus berechtigt, für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen auf den Warenwert in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. paratus kann bei absehbaren Verzögerungen Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen und beschafftes Material stellen.
- 4.3 Bei Rahmenaufträgen sind alle vereinbarten Lose innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit abzurufen. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der ersten Lieferung. Wird eine verbleibende Restmenge nicht innerhalb der Laufzeit abgerufen, liefert paratus diese am Ende der Laufzeit automatisch aus. Ist keine Laufzeit vereinbart, beträgt sie 12 Monate.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
- 4.5 Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von paratus liegen und die Leistungserbringung verhindern oder wesentlich erschweren (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Beschränkungen, Streik, Lieferausfälle vorgelagerter Lieferketten), befreien paratus für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. paratus wird den Kunden unverzüglich informieren. Ist einer Partei die Vertragserfüllung aufgrund der Verzögerung dauerhaft unzumutbar, steht ihr das Recht zum Rücktritt zu. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: Januar 2025

## § 5. Auftragsstornierung

- 5.1 Eine Stornierung durch den Kunden bedarf der Schriftform und wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung von paratus wirksam. Im Falle einer Stornierung hat der Kunde folgende Pauschalen zu entrichten, gestaffelt nach dem Fertigungsfortschritt zum Zeitpunkt des Eingangs der Stornierungserklärung:
- bis 25 % Fertigungsfortschritt: 25 % des Auftragswertes
  - 26 % bis 50 % Fertigungsfortschritt: 50 % des Auftragswertes
  - 51 % bis 75 % Fertigungsfortschritt: 75 % des Auftragswertes
  - ab 76 % Fertigungsfortschritt: 100 % des Auftragswertes
- 5.2 Bereits beschafftes Material, das nicht anderweitig verwendet werden kann, wird dem Kunden zum Einkaufspreis zuzüglich 15 % Handlingaufschlag gesondert in Rechnung gestellt, unabhängig von der obigen Staffel.
- 5.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich vorbehalten.

## § 6. Material und Beistellungen

- 6.1 Vom Kunden beigestellte Bauteile und Materialien werden von paratus lediglich einer quantitativen und visuellen Eingangsprüfung unterzogen. Eine Überprüfung der Funktion, Echtheit oder vollständigen Spezifikationskonformität erfolgt nicht. Der Kunde ist für Qualität und Vollständigkeit des beigestellten Materials verantwortlich.
- 6.2 paratus fertigt auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Stücklisten. Ist eine Stückliste unvollständig oder enthält sie keine eindeutigen Herstellervorgaben, trifft paratus eine fachgerechte Auswahl nach eigenem Ermessen. Eine Haftung für Mängel am Endprodukt, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Kundenvorgaben beruhen, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Für Mängel an Bauteilen, die paratus bei Drittlieferanten bezogen hat, haftet paratus nur, sofern paratus die Mangelhaftigkeit kannte oder hätte kennen müssen oder berechnete Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herstellers bestanden.

## § 7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Betriebsgelände von paratus verlässt – auch bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung.
- 7.2 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Eintritt der Annahmefähigkeit auf den Kunden über.

## § 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 paratus behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

- 8.2 Verarbeitet oder verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, so erwirbt paratus Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der verarbeiteten Materialien.
- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an paratus ab. paratus nimmt diese Abtretung an. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ohne Zustimmung von paratus nicht gestattet.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist paratus berechtigt, die Verfügungsbefugnis über die Vorbehaltsware zu widerrufen und die Herausgabe zu verlangen.
- 8.5 Liegen beim Kunden die Voraussetzungen für eine Insolvenzantragspflicht vor, hat er jede Verfügung über die Vorbehaltsware zu unterlassen und paratus unverzüglich über den Bestand der Vorbehaltsware zu informieren.
- 8.6 paratus verpflichtet sich, bestehende Sicherheiten freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## § 9. Mängelgewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung von paratus erstreckt sich auf anfängliche Fabrikations- und Materialfehler, die im Rahmen der vereinbarten Fertigungs- und Prüfverfahren erkennbar sind. Mängel, die auf natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern oder nicht von paratus zu verantwortenden äußeren Einflüssen beruhen, sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 9.2 paratus haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Endprodukts, sofern der Mangel auf vom Kunden vorgegebenen Bauteilen, Designs oder Fertigungsvorgaben beruht.
- 9.3 Die Abnahme der Produkte erfolgt nach dem Standard IPC-A-610, Klasse 2. Abweichende Fertigungs- oder Abnahmenormen (z. B. Klasse 3 für Medizintechnik oder Luft- und Raumfahrt) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Auftragserteilung.
- 9.4 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung werden Liefergegenstände einer Sichtprüfung unterzogen. Die Sichtprüfung ersetzt keinen elektrischen oder funktionalen Test und schließt eine 100%-ige Fehlererkennung nicht ein.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und festgestellte Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung schriftlich (per E-Mail oder Fax) bei paratus anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung zu rügen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei paratus. Wird die Rügepflicht nicht eingehalten, gilt die Ware insoweit als genehmigt.
- 9.6 Bei berechtigten Mängelrügen ist paratus zunächst die Möglichkeit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Bei Mängeln, deren Ursache paratus nicht ohne weiteres erkennbar ist, hat der Kunde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: Januar 2025

9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung des vollständigen Rechnungsbetrages; ein Einbehalt ist auf den angemessenen, zur Mängelbeseitigung erforderlichen Betrag beschränkt.

## § 10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Schadensersatzansprüche gegen paratus sind ausgeschlossen, soweit paratus, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.
- 10.2 Eine wesentliche Vertragspflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ohne Vorsatz beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, begrenzt auf den Nettowert des betroffenen Auftrages.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 10.5 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind in dem Umfang ausgeschlossen, in dem Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen sind.

## § 11. Exportkontrolle und Compliance

- 11.1 Die Ausfuhr und Weitergabe von Vertragswaren und technischem Know-how kann deutschen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen. paratus verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und wird von der Lieferpflicht befreit, sofern die Ausfuhr behördlich untersagt wird.
- 11.2 Der Kunde versichert, dass er die von paratus gelieferten Waren und Dienstleistungen ausschließlich im Einklang mit den geltenden Exportkontrollvorschriften verwendet und weitergibt. Er stellt paratus von allen Schäden und Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.
- 11.3 Bei EXW-Lieferungen unterstützt paratus den Kunden auf Anfrage gegen Kostenerstattung bei der Einholung erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen.

## § 12. Geheimhaltung und Datenweitergabe

12.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt

über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren.

- 12.2 paratus ist berechtigt, für die Vertragserfüllung notwendige technische und kaufmännische Informationen an Unterlieferanten weiterzugeben, sofern dies zur Herstellung, Beschaffung oder Angebotserstellung unbedingt erforderlich ist. paratus stellt sicher, dass diese Unterlieferanten zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, die inhaltlich dem vereinbarten Schutzniveau entspricht. Der Kunde wird auf Wunsch über eingebundene Unterlieferanten informiert.
- 12.3 Besteht zwischen dem Kunden und paratus eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (NDA), geht diese im Konfliktfall den Regelungen dieser AVB vor, soweit sie strengere Anforderungen enthält.

## § 13. Datenschutz

13.1 paratus verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Kontaktpersonen auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Kundenkommunikation. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von paratus, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

## § 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Geschäftssitz von paratus.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von paratus.
- 14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## § 15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden (Kündigungen, Rücktritte, Mängelrügen, Schadensersatzverlangen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder Fax). Die E-Mail-Übermittlung ohne qualifizierte Signatur genügt für Mängelrügen nach § 9.5 dieser AVB.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Diese AVB ersetzen alle früheren Fassungen und treten mit dem nachfolgend genannten Datum in Kra